



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 5. April 2012

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	Seite
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken	54
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee", Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen	55
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesenttal", Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt	56
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken", Landkreis Ansbach	57
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal", Landkreis Ansbach	58
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen	59
Schornsteinfegerwesen; Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. April 2012 Gz. 21-2206.2-D-36/F-15/G11	60
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2012	61
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2012	62
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	63

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2012 Gz. 55.1-8645 G 001/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.
2. Der Abschuss von Kormoranen in
 - den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den
 - Europäischen Vogelschutzgebieten Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV) vom 12. Juli 2006, GVBl S. 524, geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2008, GVBl S. 486)

bleibt weiterhin verboten.

3. § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 54

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee", Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2012 Gz. 55.1-8645 G 003/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee" (DE 6728-471) am Fließgewässer Altmühl zwischen Leutershausen im Landkreis Ansbach und Trommetsheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ohne Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Flachwasser- und Inselzone im Altmühlsee" (500.21)) in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee" (DE 6728-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine über-

wiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 55

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental", Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2012 Gz. 55.1-8645 G 004/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung - AAV) vom 03. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) am Fließgewässer Regnitz zwischen Dechsendorfer Straße, Stadt Erlangen, im Süden und der Regierungsbezirksgrenze zu Oberfranken, Landkreis Erlangen-Höchstadt, in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental" (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken", Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2012 Gz. 55.1-8645 G 005/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken" (DE 6627-471) am Fließgewässer Tauber zwischen Tauberzell und Rothenburg o. d. T. einschließlich der Nebenarme Neustetter Bach, Gickelhäuser Bach, Steinbachtal bis zur St 2419 (ohne Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee" (500.38)) sowie Schandtauber ab Bettenfeld im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 15. Januar erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Taubertal in Mittelfranken" (DE 6627-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 57

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal", Landkreis Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2012 Gz. 55.1-8645 G 006/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierarten im Bereich des Regierungsbezirks Mittelfranken folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Fließgewässer
 1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal" (DE 7130-471) am Fließgewässer Wörnitz zwischen Reichenbach und der Regierungsbezirksgrenze zu Schwaben im Landkreis Ansbach in der Zeit vom 16. August bis 14. März erlaubt.
 2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jedes Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
 1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördlinger Ries und Wörnitztal" (DE 7130-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers nur mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

2. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Mai 2012 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 58

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischgrund, Landkreise Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Erlangen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. März 2012 Gz. 55.1-8645 G 002/12

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im Aischgrund und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Aischgrund, der die Gebiete der Teichgenossenschaft Aischgrund, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen sowie der Teichgenossenschaft Neustadt/Aisch-Scheinfeld-Uffenheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim umfasst, folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in einem Umkreis von 200 m um Gewässer

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.

2. Der Abschuss von Kormoranen in

- den Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG "Vogelfreistätte Weihergebiet bei Mohrhof" (500.07) und "Weihergebiet bei Krausenbechhofen" (500.29)

- dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) mit den Teilflächen Brandweiher, Bucher Weiher, Weihergebiet Krausenbechhofen, Weihergebiet Mohrhof, Weihergebiet Neuhaus, Überhangweiher, Weppersdorfer Weiher und dem Fließgewässer Aisch zwischen Rappoldshofen im Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim bis zur Regierungsbezirksgrenze östlich Weppersdorf im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

3. § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlageblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

2. Neugründungen von Brutkolonien in dem Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen nur mit Gestattung der Regierung von Mittelfranken verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Mittelfranken innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 59

Schornsteinfegerwesen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. April 2012 Gz. 21-2206.2-D-36/F-15/G11

1. Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 36 wurde mit Wirkung vom 01.03.2012 Herr Frank Flachenecker, Ahornstraße 22, 90537 Feucht, bestellt.
2. Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 15 wurde mit Wirkung vom 01.04.2012 Herr Markus Forster, Akazienstraße 10 a, 91595 Burgoberbach, bestellt.
3. Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 11 wurde mit Wirkung vom 01.04.2012 Herr Dirk Röhnert, Winkelsteigstraße 13, 91207 Lauf, bestellt.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 60

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2012

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 664.383.600 €

ab.

Im Vermögenshaushalt
schließt er in den Einnahmen
und Ausgaben mit 22.933.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 7.219.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 395.742.000 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2012 einheitlich auf

26,00 v. H.

der Umlagegrundlagen 2012 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ansbach, 5. April 2012

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2012 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2012 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 17.04.2012 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2012 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 14.03.2012, Gz. IB4-1517.55-67 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2012 wurde soweit erforderlich genehmigt.

Ansbach, 5. April 2012

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 61

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.439.600 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	290.800 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ansbach, 5. April 2012

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

II.

Gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2012 der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2012 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 17.04.2012 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 33 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2012 der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur mit Schreiben vom 14.03.2012, Gz. IB4-1517.55-67 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ansbach, 5. April 2012

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 62

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)
Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Ministerialdirigent a. D., Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
110. Aktualisierungslieferung, 15. Februar 2012,
43,80 €

Art.-Nr. 66245110

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
293. Ergänzungslieferung, Stand 15. Januar 2012,
151,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 293

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

110. Aktualisierung, Stand: März 2012, 92,95 €

Nr. 78250150110

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

172. Aktualisierung, Stand Januar 2012, 106,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

24. Aktualisierung, Stand Februar 2012, 61,95 €

Nr. 80732317024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

130. Aktualisierungslieferung, März 2012, 86,68 €

Art.-Nr. 67077130

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.